

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Gerichtsorganisationsgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das Sachverständigen-  
und Dolmetschergesetz und das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden  
(110/ME XXVI. GP)**

In § 4 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) sind jene Berufsgruppen genannt, die von der Sicherheitskontrolle ausgenommen sind. Darunter sollen künftig auch die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher fallen. Diese geplante Ausweitung ist zu befürworten. Ein genauso wichtiger Bedarf, in diese Auflistung aufgenommen zu werden, besteht für die Berufsgruppe der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer.

Sicherheitskontrollen werden seit über 20 Jahren an österreichischen Gerichten durchgeführt. Bis vor einigen Jahren wurden Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, die regelmäßig im Auftrag der Justiz Gerichtsgebäude betreten, in der Praxis gleich behandelt, wie die in § 4 Abs. 1 GOG genannten Berufsgruppen. Heute müssen auch Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer die Sicherheitskontrollen passieren, was bei Hauptverhandlungen mit starkem Andrang der Öffentlichkeit oft mit Wartezeiten von 20 Minuten verbunden ist. Die häufigsten Kontakte der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer bei Gericht finden auf Ladung der Gerichte statt (Hauptverhandlungen, Haftverhandlungen) um über die Tätigkeit der Bewährungshilfe, die über Auftrag der Gerichte stattfindet, zu berichten. Bei aktuell fast 11.000 Klientinnen und Klienten im Betreuungsstand der Bewährungshilfe kommt das entsprechend häufig vor. Die in Summe hohen Wartezeiten sind ineffizient und vermindern die Ressourcen für angeordnete Betreuungsaufgaben, die aus Mitteln der Justiz finanziert werden.

Der wesentliche inhaltliche Grund, warum Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer jahrzehntelang in der Praxis von Sicherheitskontrollen ausgenommen wurden und, warum sie heute in die Ausnahmebestimmung § 4 Abs. 1 GOG aufgenommen werden sollen, liegt in der Nähe zu bereits von dieser Bestimmung erfassten Berufsgruppen. Zum einen findet Bewährungshilfe ausschließlich im Auftrag der Justiz statt. Das Bewährungshilfegesetz sieht als mögliche Organisationsform die Errichtung von Dienststellen für Bewährungshilfe vor. Aus guten Gründen und seither bewährt hat sich der Gesetzgeber im Jahr 1980 dazu entschieden, die Übertragung der Bewährungshilfe an private Träger auf Dauer zu ermöglichen. Dies soll jedoch nicht dazu führen, dass Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer – die als unmittelbare Bedienstete des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz von den Sicherheitskontrollen ausgenommen wären – nur wegen der gewählten Organisationsform oft zeitintensive Kontrollen durchlaufen müssen. Zum anderen besteht hinsichtlich des fehlenden Kontrollbedarfs auch eine Nähe zur Berufsgruppe der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Beim Kontakt mit inhaftierten Klientinnen und Klienten sind Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer den Rechtsbeiständen gleichgestellt (§ 19 Abs. 2 Bewährungshilfegesetz). Diese Gleichstellung bewirkt insbesondere Besuchsmöglichkeiten in den Justizanstalten auch außerhalb der Besuchszeiten und ohne Überwachung von Gesprächsinhalten oder Schriftverkehr. Eine Gleichstellung auch bei den Sicherheitskontrollen wäre nur folgerichtig.

Die aktuell geplante Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes sollte daher dazu genutzt werden, um die in dessen § 4 Abs. 1 aufgezählten Berufsgruppen auch um die der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer zu ergänzen.

28. Jänner 2019

Alfred Kohlberger MAS und Dr. Christoph Koss  
Geschäftsführer  
NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit  
<http://www.neustart.at>  
ZVR-Zahl: 203142216